ÖVE-E 1/1962
+ ÖVE-E 1a/1969
(Eingearbeitet)

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Errichtung von Starkstromanlagen unter 1000 V

DK 621.3.004.2(436)

Ausgearbeitet im Fachausschuß E
„Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Dezember 1969

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright ÖVE

Die Vorschriften ÖVE-E 1/1962 wurden mit der Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 22. März 1967 über die Sicherheit und den störungsfreien Betrieb elektrischer Betriebsmittel und Anlagen (2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 135/1967) in den Anhang A aufgenommen und mit Wirkung vom 14. April 1967 in Kraft gesetzt.

Der Nachtrag ÖVE-E 1a/1969 wurde mit der Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik, betreffend die Abänderung und Ergänzung der 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz (3. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), in den Anhang A aufgenommen und mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft gesetzt.

— • —

In das vorliegende Vorschriftenheft wurde der Nachtrag ÖVE-E 1a/1969 eingearbeitet. Es stellt somit die letzte gültige Fassung der Vorschriften ÖVE-E 1 dar.

Rechtsbelehrung

Die ÖVE-Vorschriften werden mit Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz (BGBl. Nr. 57/1965) in Kraft gesetzt.

Die ÖVE-Vorschriften gelten ab dem Datum der Verlautbarung der jeweiligen Durchführungsverordnung im Bundesgesetzblatt oder ab dem in der betreffenden Durchführungsverordnung genannten späteren Zeitpunkt. Gegebenenfalls bestimmt die Durchführungsverordnung auch Übergangsfristen, während welcher noch die Vorschriften angewendet werden dürfen, die bis zu dem Zeitpunkt dieser Verlautbarung im Bundesgesetzblatt gegolten haben.

In jedem Falle können die Vorschriften dennoch vom Zeitpunkt der Verlautbarung an angewendet werden.

Bezüglich bereits bestehender elektrischer Anlagen und in Betrieb befindlicher elektrischer Betriebsmittel wird auf § 4 des Elektrotechnikgesetzes verwiesen.

Wenn in dem vorliegenden Vorschriftenheft auf andere ÖVE-Vorschriften Bezug genommen wird, ist damit die jeweils geltende Fassung der genannten ÖVE-Vorschriften gemeint. Ist ausdrücklich eine ganz bestimmte Bestimmung (z. B. Tabelle 1-2, Spalte 10) angegeben, so ist dafür nach Außerkrafttreten dieser Bestimmung oder des gesamten Vorschriftenheftes die entsprechende Bestimmung der jüngsten, jeweils geltenden Fassung der dafür sachlich zuständigen ÖVE-Vorschriften anzuwenden.

Gemäß der 2. Durchführungsverordnung (BGBl. Nr. 135/1967) zum Elektrotechnikgesetz werden die Vorschriften in ihrer Rechtsverbindlichkeit in zwei Gruppen eingeteilt:

(1) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang A der Durchführungsverordnung
In diesen sind
(1,1) zwingende Bestimmungen — sprachlich durch „ist", „hat", „muß", „darf nicht" usw. gekennzeichnet —, die unbedingt eingehalten werden müssen, und
(1,2) nicht zwingende Bestimmungen — sprachlich durch „kann", „wird empfohlen" usw. gekennzeichnet —, deren Einhaltung als Beweisregel für eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes gilt,
enthalten.

(2) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang B der Durchführungsverordnung
Nach diesen Vorschriften errichtete Anlagen oder erzeugte Betriebsmittel gewährleisten eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes. Diese Vorschriften gelten ebenfalls als Beweismittel im Sinne des Elektrotechnikgesetzes und der einschlägigen Durchführungsverordnungen.

COPYRIGHT ÖVE

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73
Printed in Austria
Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Inhaltsübersicht

		Seite
Hinweis		4
Allgemeines		5 ... 12
§ 1	Geltung	5
§ 2	Begriffe und Benennungen	6
§ 3	Wahl des Materials	12
Allgemeine Bestimmungen		13 ... 54
§§ 10 ... 19	Schutzmaßnahmen	13
§ 10	Allgemeine Schutzmaßnahmen	13
§ 11	Isolationszustand von Anlagen	13
§§ 20 ... 29	Elektrische Maschinen, Transformatoren und Akkumulatoren	14 ... 15
§ 20	Elektrische Maschinen	14
§ 21	Transformatoren	15
§ 22	Akkumulatoren	15
§§ 30 ... 39	Schalt- und Verteilungsanlagen	15 ... 19
§ 30	Gemeinsame Bestimmungen	15
§§ 40 ... 59	Elektrische Betriebsmittel in Verbrauchsanlagen	19 ... 31
§ 40	Gemeinsame Bestimmungen	19
§ 41	Schaltgeräte, Anlasser, Regler, Steckvorrichtungen und Sicherungsorgane	20
§ 42	Leuchten und Zubehör	24
§ 43	Elektromotorisch angetriebene Geräte	27
§ 44	Elektrowärmegeräte	29
§ 45	Elektrozaungeräte	30
§ 46	Fernmelde-, Rundfunkempfangs- und Fernsehempfangseinrichtungen	30
§ 47	Elektromedizinische Geräte	31
§ 48	Lichtbogenschweißgeräte	31
§§ 60 ... 79	Beschaffenheit und Verlegung der Leitungen	31 ... 54
§ 60	Leitungen (isolierte und umhüllte Leitungen sowie Kabel)	31
§ 61	Bemessung der Leitungen (isolierte und umhüllte Leitungen sowie Kabel)	33

Copyright ÖVE

Seite

§ 62 Schutz von Leitungen und Kabeln gegen zu hohe Temperaturen 39
§ 63 Allgemeines über Leitungsverlegung . . . 44
§ 64 Freileitungen 51
§ 65 Leitungen im Freien 51
§ 66 Leitungen in Gebäuden 52
§ 67 Isolier- und Befestigungskörper 53
§ 68 Rohre 54
§ 69 Kabel 54

Sonderbestimmungen für Betriebsräume und Räume besonderer Art 55 . . . 72
§ 80 Elektrische Betriebsräume 55
§ 81 Abgeschlossene elektrische Betriebsräume . . 56
§ 82 Feuchte und ähnliche Räume 56
§ 83 Nasse Räume 58
§ 84 Heiße Räume 58
§ 85 Anlagen im Freien 59
§ 86 Bade- und Duschräume in Wohnungen . . . 59
§ 87 Akkumulatorenräume und elektrolytische Anlagen 62
§ 88 Feuergefährdete Räume 62
§ 89 Explosions- und sprengstoffgefährdete Räume 65
§ 90 Sonstige Räume und Anlagen 65
§ 91 Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betriebsstätten 66

Sonderbestimmungen für Anlagen besonderer Art . . . 72 . . . 73
§ 100 Elektrische Prüffelder, Justierräume und Laboratorien 72

Sachregister 75 . . . 88

Hinweis

In diesen Vorschriften werden folgende ÖNormen angeführt:
C 9510, E 1357, E 4100, E 6509, E 7225, E 7226, E 7301, F 1000.

Copyright ÖVE

Allgemeines

§ 1. Geltung

1,1) Diese Vorschriften gelten für Starkstromanlagen oder Teile solcher mit Nennspannungen unter 1000 V zwischen beliebigen Leitern. Für Fernmeldeanlagen gelten sie jedoch nur hinsichtlich des Netzanschlußteiles.

Für elektrochemische Anlagen sind Abweichungen von den Vorschriften ÖVE-E 1 zulässig, soweit die Bestimmungen der Vorschriften nicht durchführbar sind, jedoch auf andere Art für die notwendige Sicherheit gesorgt wird.

Im Falle von grundlegenden Erweiterungen und Abänderungen an bestehenden Anlagen oder solchen Änderungen, die die Übersichtlichkeit bedeutend stören oder die Bedienung erheblich erschweren würden, sind nach dem 1. November 1962 ebenfalls die vorliegenden Vorschriften anzuwenden.

1,2) Diese Vorschriften gelten nicht für die gesamten Fahrleitungsanlagen elektrischer Bahnen (Vollbahnen, Straßenbahnen, straßenbahnähnlicher Kleinbahnen und Stadtschnellbahnen) und die elektrischen Anlagen auf Fahrzeugen aller Art.

1,3) Beim Errichten, Ändern und Erweitern von Starkstromanlagen sind auch die Vorschriften für den Betrieb von Starkstromanlagen ÖVE-E 5 zu beachten.

Außer den Bestimmungen dieser Errichtungsvorschriften sind alle den Gegenstand betreffenden Vorschriften maßgebend[1]).

[1]) Für die Errichtung besonderer elektrischer Starkstromanlagen mit Nennspannungen unter 1000 V gelten die im ÖVE-Vorschriftenverzeichnis angeführten Vorschriften (z. B. ÖVE-E 2, ÖVE-E 40).

Copyright ÖVE